



Vereinte Nationen

Bericht der Durban- Überprüfungskonferenz

Anmerkung

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen.

Mit den in dieser Veröffentlichung verwendeten Bezeichnungen und der Art der Wiedergabe des Inhalts wird vom Sekretariat der Vereinten Nationen weder zum Rechtsstatus von Ländern, Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten oder ihrer Behörden noch zum

chernde Erscheinung geschätzt, genossen, aufrichtig angenommen und begrüßt werden sollte;

8. *erklärt erneut*, dass Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten eng mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind und zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken beitragen, die ihrerseits noch mehr Armut erzeugen;

9. *bekräftigt*, dass es den Regierungen obliegt, die Rechte von Personen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, zu gewährleisten und sie vor Verbrechen zu schützen, die von rassistischen oder fremdenfeindlichen Einzelpersonen oder Gruppen oder Vertretern des Staates begangen werden;

10. *verurteilt* alle Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen und die mit Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierungs- und Verwaltungsführung unvereinbar sind;

11. *bekräftigt*, dass Demokratie und eine transparente, verantwortungsbewusste, rechenschaftspflichtige und partizipative Regierungs- und Verwaltungsführung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, die sich an den Bedürfnissen und Bestrebungen der Menschen orientiert, für eine wirksame Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind;

12. *beklagt*, dass Vorfälle rassistischer oder religiöser Intoleranz und Gewalt weltweit zunehmen und in hoher Zahl vorkommen, namentlich Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Christenfeindlichkeit und Antiarabismus, was insbesondere durch die abfällige Stereotypisierung und Stigmatisierung von Menschen aufgrund ihrer Religion oder Überzeugung zutage tritt, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, Ziffer 150 des Aktionsprogramms von Durban umzusetzen;

13. *bekräftigt*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, bekräftigt ferner, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz 771 Tw[d-6m.5(a)-6.5(6.1.1 -a6.7(g)

24. *begrüßt* die zahlreichen Aufklärungsmaßnahmen, an denen sich Staaten im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beteiligen, namentlich durch finanzielle Unterstützung für zivilgesellschaftliche Projekte;
25. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der prekären Lage von Menschenrechtsverteidigern und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich antirassistischen nichtstaatlichen Organisationen, die den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz untergräbt;
26. *begrüßt* den Erlass von Rechli4orte;

die wirksame Durchführung des Übereinkommens behindert und die Funktions- und Überwachungsfähigkeit des Ausschusses beeinträchtigt wird, erklärt erneut, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 9 des Übereinkommens zur fristgerechten Vorlage von Berichten verpflichtet sind, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, ihren Berichtspflichten nachzukommen;

41. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre periodischen Berichte Informationen über ihre Aktionspläne oder sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

42. *erkennt an*, dass der Berichterstattungsprozess auf nationaler Ebene die Kontrolle der staatlichen Maßnahmen durch die Öffentlichkeit und ein konstruktives Zusammenwirken mit den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft in einem Geist der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Respekts fördern und erleichtern soll, damit das Ziel des Genusses der durch das Übereinkommen geschützten Rechte durch alle näher heran-

Abschnitt 4

Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

48.

mus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist;

54. *bekräftigt* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können, entsprechend den einschlägigen internationalen Bestimmungen, Rechtsakten, Normen und Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte;

55. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Medienkampagnen zur Verstärkung des Kampfes gegen alle Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit

Kulturgegenstände rückerstattet haben, und fordert diejenigen, die noch keinen Beitrag zur Wiederherstellung der Würde der Opfer geleistet haben, auf, dies auf geeignete Weise zu tun;

64. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die Resolutionen 61/19, 62/122 und 63/5 der Generalversammlung über den transatlantischen Sklavenhandel durchzuführen;

65. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Straflosigkeit für Verbrechen des Völkermords im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere der Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, zu bekämpfen, und fordert in diesem Zu-

gung, Trinkwasserversorgung und Umweltkontrolle auf Gemeinwesen afrikanischer Abstammung und indigene Bevölkerungen zu richten;

73. *begrüßt* die Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker³, die sich positiv auf den Opferschutz auswirkt, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der indigenen Völker im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte ohne Diskriminierung zu verwirklichen;

74. *begrüßt* das Inkrafttreten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte al-

rechtlich verbotene Form der Diskriminierung geleitet werden dürfen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not und die Ermittlung von Dauerlösungen abzielen;

81. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken und die Menschenrechte der Binnenvertriebenen zu schützen, in

die Opfer bereitzustellen, einschließlich medizinischer und psychologischer Hilfe und einer wirksamen Beratung;

88. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang zu prüfen, inwieweit sie Politiken, Programme und konkrete Maßnahmen beschlossen und umgesetzt haben, um dem Faktor Geschlecht⁴ in allen Aktionsprogrammen und -plänen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz Rechnung zu tragen, und bittet die Staaten, in ihre Berichte an die zuständigen Vertragsorgane eine Bewertung der Wirksamkeit solcher Aktionsprogramme und -pläne aufzunehmen;

89. *erkennt an*, dass Kinder zwar generell durch Gewalt gefährdet sind, dass jedoch manche Kinder unter anderem aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten oder ihrer gesellschaftlichen Stellung besonders leicht zu Opfern werden können, und fordert in diesem Zusammenhang die Staaten auf, den besonderen Bedürfnissen unbegleiteter Migrantinnen- und Flüchtlingskinder Rechnung zu tragen und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen;

90. *erkennt an*, dass die Opfer von Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken, modernen Formen der Sklaverei, Schuldnechtschaft, sexueller Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen oft mehrfache Formen der Diskriminierung, der Viktimisierung und der Gewalt erleiden, und betont in diesem Zusammenhang, dass die modernen Formen und Ausprägungen der Sklaverei von verschiedenen Interessenträgern untersucht werden müssen und ihnen höhere Bedeutung und Priorität zuerkannt werden muss, wenn sie ein für allemal beseitigt werden sollen;

91. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden sowie nationale, regionale und globale Aktionspläne zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, die eine Menschenrechtsperspektive beinhalten und insbesondere den Faktoren Geschlecht und Alter Rechnung tragen, um alle Formen des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen, Kindern und Angehörigen anderer gefährdeter Gruppen, zu bekämpfen und zu beseitigen, und dabei die Praktiken zu berücksichtigen, die Menschenleben gefährden oder zu verschiedenen Formen der Sklaverei und der Ausbeutung führen können, wie etwa Schuldnechtschaft, Kinderpornografie, sexuelle Ausbeutung und Zwangsarbeit;

92. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die bilaterale, subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu verstärken und die Arbeit der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der nichtstaatlichen Organisationen, die den Opfern Hilfe gewähren, zu erleichtern;

93. *fordert* die Staaten, in denen Opfer von Menschenhandel viktimisiert werden, *nachdrücklich auf*, den Schutz und die Unterstützung dieser Opfer unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu gewährleisten, ihre Rehabilitation aktiv zu fördern, indem sie ihnen Zugang zu einer angemessenen physischen und psychologischen Betreuung und Versorgung, einschließlich im Bereich HIV/Aids, sowie zu Wohnraum, Rechtsberatung und telefonischen Beratungsdiensten verschaffen, und ihre sichere und würdevolle Rückkehr in ihre Herkunftsländer zu erleichtern;

⁴ Die Fußnote in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban ist auch für das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz maßgeblich.

wichtig es ist, den Opfern spezielle Hilfe, einschließlich medizinischer und psychologischer Hilfe, sowie die notwendige Beratung zu gewähren, und macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, verstärkt über den Rechtsweg und das Vorhandensein sonstiger Rechtsbehelfe aufzuklären und dafür zu sorgen, dass diese ohne Weiteres und leicht zugänglich sind;

101. *fordert die Staaten auf*, zu gewährleisten, dass alle Akte von Rassismus und Rassendiskriminierung, insbesondere soweit sie von Strafverfolgungsbeamten begangen wurden, unparteiisch, rasch und erschöpfend untersucht werden, dass die Verantwortlichen im Einklang mit dem Recht vor Gericht gestellt werden und dass die Opfer rasch eine gerech-

gen Verständnisses zwischen verschiedenen Kulturen und Zivilisationen einzuleiten und auszubauen;

109. *fordert* die Staaten *auf*, den kulturellen Rechten durch die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Kulturen und Religionen auf allen Ebenen, insbesondere auf der lokalen Ebene und an der Basis, Wirkung zu verleihen;

110. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die politischen Parteien zu ermutigen, auf eine faire Vertretung nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten innerhalb und auf allen Ebenen ihres Parteiensystems hinzuwirken, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und partizipatorischere demokratische Institutionen aufzubauen, um die

117. *ersucht* alle Staaten, Menschenrechtsverteidiger zu schützen, insbesondere diejenigen, die sich mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auseinandersetzen, alle mit den internationalen Menschenrechtsstandards und -normen unvereinbaren Hindernisse für ihre wirksame Tätigkeit zu beseitigen und ihnen die freie Ausübung ihrer Arbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu gestatten;

118. *bittet* die Staaten, für zivilgesellschaftliche Organisationen, unter anderem diejenigen, die sich mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auseinandersetzen, Finanzmittel bereitzustellen und gegebenenfalls zu erhöhen, um ihre Tätigkeit zur Bekämpfung dieser Geißel zu untermauern;

119. *anerkennt* die wertvolle Rolle, die regionale und subregionale Organisationen, Institutionen und Initiativen im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremden-

125. *stellt fest*, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung internationaler ergänzender Normen seine erste Tagung abgehalten und sich auf einen Stufenplan mit dem Ziel der vollen Durchführung der Ziffer 199 des Aktionsprogramms von Durban geeinigt hat;
126. *bittet* den Menschenrechtsrat, seine Sonderverfahren und Mechanismen sowie die zuständigen Vertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban sowie den Ergebnissen der Überprüfungskonferenz in vollem Maße Rechnung zu tragen;
127. *ersucht* den Menschenrechtsrat, den interkulturellen und interreligiösen Dialog unter stärkerer Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich an der Basis, auch weiterhin zu fördern;
128. *fordert* alle internationalen Sportgremien *nachdrücklich auf*, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sports ohne Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu fördern;
129. *bittet* die Fédération Internationale de Football Association, in Verbindung mit der Fußball-Weltmeisterschaft, die 2010 in Südafrika stattfinden soll, eine Kampagne für Fußball ohne Rassismus einzuleiten, und ersucht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Eigenschaft als Generalsekretärin der Durban-Überprüfungskonferenz, der Fédération diese Bitte zur Kenntnis zu bringen und die anderen zuständigen internationalen Sportgremien auf das Problem des Rassismus im Sport aufmerksam zu machen;
130. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, über die entsprechenden Tätigkeiten und Programme des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die damit befassten Mechanismen und Organe noch stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken;
131. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut auf*, im Rahmen der Gesamtanstrengungen zur Stärkung der Arbeit der Vertragsorgane die Bemühungen um die Erhöhung des Bekanntheitsgrads und der Unterstützung der Arbeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung fortzusetzen;
132. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Mechanismen des Menschenrechtsrats zur Überwachung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiter zu unterstützen;
133. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban erteilte Mandat auch weiterhin umfassend und wirksam durchzuführen;
134. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Lichte des von dem Amt veranstalteten Sachverständigenseminars über die Verbindungen zwischen den Artikeln 19 und 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Zusammenarbeit mit regionalen Interessenträgern in allen Teilen der Welt eine Reihe von Sachverständigentagungen zu organisieren, um ein besseres Verständnis der in den verschiedenen Weltregionen vorherrschenden Gesetzgebungsmuster, gerichtlichen Praxis und einzelstaatlichen Politik hinsichtlich des Begriffs der Aufstachelung zum Hass zu gewinnen und so beurteilen zu können, inwieweit das in Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorge-

beitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu ermöglichen;

142. *begrüßt* die wichtige Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ermutigt diese, ihre Anstrengungen zur Mobilisierung kommunaler und örtlicher Behörden gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fortzusetzen, insbesondere über ihre Initiative einer Internationalen Städtekoalition gegen Rassismus und ihre integrierte Strategie zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

143. *fordert* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, *auf*, wirksame Me-5.7(t)h61yrD-.00d2aStionire7 1u6(ä)-7.1(tio)-5.1(f)1dation dtz1321(t